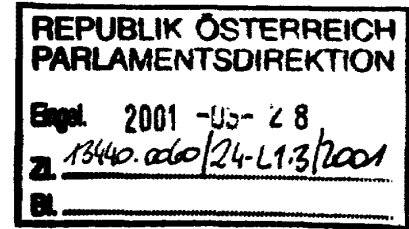




An die
Parlamentsdirektion
zH. Fr. Dr. Susanne JANISTYN
Parlament
1017 Wien



Name/Durchwahl:
RL Preiszler/5587

Geschäftszahl:
10.213/15-I/D/17a/01

Betreff: B-VG; VFGG; VWG; Änderung, Antrag gemäß § 17 GOG-Nr.

Zum mit do. GzI. 13.440.0060/1-L1.3/2001 vom 1.3.2001 übermittelten Antrag gem. § 27 GOG-NR betr. ein Bundesgesetz, mit das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz geändert werden, wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 19a VerfGG und § 26a VwGG:

Wenn vor dem VfGH oder dem VwGH ein eine bestimmte Rechtsvorschrift betreffendes Massenverfahren zu erwarten ist, sollen nach entsprechender Verlautbarung bis zur Entscheidung des Höchstgerichts alle letztinstanzlichen "Verfahren" (§ 19a VerfGG) bzw. "Verwaltungsverfahren" (§ 26a VwGG), in denen die betreffende Rechtsvorschrift anzuwenden ist, unterbrochen werden.

Hier sollte klargestellt werden, ob darunter auch Verwaltungsstrafverfahren zu subsumieren sind.

Wenn dies zu bejahen ist, müsste jedenfalls gewährleistet werden, dass mit der Unterbrechung des Strafverfahrens auch der Lauf der Strafbarkeitsverjährungsfrist



A-Stubenring 1, 1010 Wien, Tel: +43 (1) 71100/5587, Fax: +43 (1) 71100/2079
E-Mail: post@ID17.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

unterbrochen wird (§ 31 Abs. 3 VStG sieht dies für "die Zeit eines Verfahrens vor dem VfGH oder VwGH" vor, was sich aber wohl nur auf den tatsächlichen Anlassfall bezieht).

Gleiches gilt auch für die Frist nach § 51 Abs. 7 VStG.

Weiters sollte auch klargestellt werden, ob (bzw. dass) durch die im Entwurf vorgesehene Regelung, wonach in den fortgesetzten Strafverfahren zweiter Instanz die durch die höchstgerichtliche Entscheidung (also nach Fällung des Bescheides erster Instanz) geschaffene Rechtslage maßgeblich ist, dem § 1 Abs. 2 VStG derogiert wird.

Gemäß § 1 Abs. 2 VStG hat sich nämlich die Strafe nach dem zum Tatzeitpunkt geltenden Recht zu richten und ist das für den Beschuldigten günstigere Recht nur im Fall der Änderung der Rechtslage vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides heranzuziehen, während Änderungen der Rechtslage nach Bescheiderlassung erster Instanz zufolge § 1 Abs. 2 VStG unbeachtlich sind.

Zur vorgesehenen Unterbrechung von anhängigen Verwaltungsverfahren wird im Hinblick auf Mehr- bzw. Vielparteienverfahren zu bedenken gegeben, dass eine solche Regelung den von der Wirtschaft geforderten Bestrebungen nach Beschleunigung von Anlagengenehmigungsverfahren entgegenstehen könnte. Es erscheint nämlich höchst unwahrscheinlich, dass alle Parteien - im Hinblick auf deren im Regelfall konträre Interessen - eine Fortsetzung des Verfahrens verlangen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die in § 19a VerfGG und § 26a Abs. 1 VwGG vorgesehene Formulierung "Während das Verfahren unterbrochen ist, dürfen nur solche Handlungen (?) vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden," unklar und nicht ausreichend bestimmt erscheint.

Wien, am 20. März 2001
Für den Bundesminister:
RL Gerda Preiszler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

